

Maßnahmen zur Ermöglichung von Redundanzen

Konditionen für die Abgabe von Annahmeerklärungen sowie für die Verwertung gefährlicher RGR-Rückstände als Anbieter von Redundanzen

1 Die K+S Minerals and Agriculture GmbH („K+S“) sagt ab dem 29.11.2021 für die Dauer von fünfzehn Jahren zu, gegenüber in Deutschland ansässigen Erzeugern gefährlicher Rauchgasreinigungsrückstände („RGR-Rückstände“) Annahmeerklärungen über die Verwertung gefährlicher RGR-Rückstände abzugeben. Die diesbezügliche Kommunikation mit dem Abfallerzeuger führt die REKS GmbH & Co. KG („REKS“) durch.

2 Gefährliche RGR-Rückstände im Sinne dieser Konditionen sind Abfälle mit einer der folgenden Abfallschlüsselnummern gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533):

- 10 01 04*,
- 10 01 13*,
- 10 01 16*,
- 10 01 18*,
- 10 02 07*,
- 10 03 19*,
- 10 03 21*,
- 10 03 23*,
- 10 04 04*,
- 10 04 06*,
- 10 05 03*,
- 10 05 05*,
- 10 06 03*,
- 10 06 06*,
- 10 08 15*,
- 10 09 09*,
- 10 09 11*,
- 10 10 09*,
- 10 10 11*,
- 10 11 15*,
- 10 12 09*,
- 10 13 12*,
- 19 01 05*,
- 19 01 07*,
- 19 01 13*,
- 19 01 15*.

3 Die Abgabe einer Annahmeerklärung durch K+S erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Abfallerzeuger bekundet gegenüber REKS bzw. K+S sein konkretes Interesse, dass K+S ihm für gefährliche RGR-Rückstände eine Annahmeerklärung in Bezug auf eine Untertageversatz-Anlage („UTV-Anlage“) von K+S ausstellt. Der Abfallerzeuger kann den zuständigen Ansprechpartner Herrn Raf Boppert kontaktieren: E-Mail ralf.boppert@reks.de, Tel. +49 561 47528 150. Der Zulassungsprozess wird dann durch REKS durchgeführt und organisiert.
- Die Annahme der betroffenen gefährlichen RGR-Rückstände ist in der jeweiligen UTV-Anlage technisch möglich, rechtlich zulässig und die betroffenen gefährlichen RGR-Rückstände sind als Versatzmaterial geeignet.

4 In diesem Zusammenhang nimmt REKS als Anbieter von Redundanzen für die Dauer von fünfzehn Jahren ab dem 29.11.2021 gefährliche RGR-Rückstände von Abfallerzeugern für eine anschließende Verwertung in einer UTV-Anlage von K+S entgegen. Dies erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Abfallerzeuger oder ein von diesem eingeschalteter Dritter (z.B. ein Zwischenhändler) bekundet gegenüber REKS sein konkretes Interesse, eine bestimmte Menge an gefährlichen RGR-Rückständen von REKS als Anbieter einer Redundanz in einer UTV-Anlage von K+S entsorgen zu lassen. Der Abfallerzeuger oder ein von diesem eingeschalteter Dritter kann den zuständigen Ansprechpartner Ralf Boppert kontaktieren: E-Mail ralf.boppert@reks.de, Tel. +49 561 47528 150. Eine „bestimmte Menge“ sind dabei eine oder mehrere, durch eine kurzzeitige Störung ausgelöste Notfalllieferung(en).
- Der betroffene Abfallerzeuger verfügt über einen gültigen Entsorgungsnachweis für die angefragte UTV-Anlage von K+S.
- Der betroffene Abfallerzeuger oder ein von dieser eingeschalteten Dritten und REKS einigen sich auf einen diesbezüglichen Entsorgungsvertrag zu marktüblichen Konditionen und im Rahmen der noch verfügbaren Anlieferkapazitäten.

5 Der Begriff „Redundanz“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Entgegennahme gefährlicher RGR-Rückstände durch ein Entsorgungsunternehmen in einer Situation, in der das eigentlich vorgesehene Entsorgungsunternehmen die gefährlichen RGR-Rückstände nachweislich aufgrund kurzzeitiger außerplanmäßiger Betriebsumstände nicht entgegennehmen kann (z.B. aufgrund einer kurzzeitigen Störung seiner UTV-Anlage oder in ähnlichen Szenarien). Unter „kurzzeitig“ ist ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zu verstehen. Zum Hintergrund: Häufig haben Erzeuger gefährlicher RGR-Rückstände zusätzlich zu ihrem vertraglich vorgesehenen Entsorgungsunternehmen eine derartige Möglichkeit, dass ihre gefährlichen RGR-Rückstände in eine UTV-Anlage eines anderen Entsorgers verbracht werden, weil der eigentlich vorgesehene Entsorger die gefährlichen RGR-Rückstände kurzzeitig nicht entgegennehmen kann.

6 Für die Ermittlung der marktüblichen Konditionen gilt Folgendes:

- REKS ermittelt im Januar eines jeden Jahres den durchschnittlichen Umsatz des Vorjahres, den REKS je UTV-Standort für gefährliche RGR-Rückstände ohne Transportkosten in EUR/Tonne erzielt hat, für die Anlieferung in Silo-LKW sowie für die Anlieferung in für den Einsatz in den betreffenden UTV-Anlagen geeigneten Big Bags.
- Auf diese beiden Werte werden etwaige Lohnsteigerungen des Vorjahres aufgeschlagen. Maßgeblich für die Bestimmung dieses Aufschlags ist der Index der tariflichen Monatsverdienste für „sonstiger Bergbau“ gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 2.1 „Deutschland“, WZ 2008 B. 08-09. Es wird der Index des Vorjahresdurchschnitts herangezogen.
- Zudem werden auf diese beiden Werte etwaige Preissteigerungen bei Investitionsgütern aufgeschlagen. Maßgeblich für die Bestimmung dieses Aufschlags ist der Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17,

Reihe 2, Lfd. Nr. 3. Für die Ermittlung des Indexes wird der Mittelwert aus den im Vorjahr in den Monaten von Januar bis Dezember gültigen Indizes gebildet.

7 Die auf die soeben beschriebene Weise gebildeten Werte bilden die „Basis-Angebotspreise“. Die Basis-Angebotspreise sind daraufhin vom 01. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres maßgeblich.

8 REKS verpflichtet sich, Abfallerzeugern, die gefährliche RGR-Rückstände bei REKS als Anbieter einer Redundanz in einer UTV-Anlage von K+S entsorgen lassen möchten, eine Abnahme der gefährlichen RGR-Rückstände zu den Basis-Angebotspreisen anzubieten, zuzüglich der jeweils anfallenden Transportkosten, die der Abfallerzeuger zu tragen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Abfallerzeuger selbst oder über einen Dritten (z.B. einen Zwischenhändler) an REKS wendet. Um auf unterjährige Entwicklungen (z.B. starke Marktpreisschwankungen) angemessen reagieren zu können, ist REKS berechtigt, von den Basis-Angebotspreisen um bis zu 5 Prozent abzuweichen.

9 REKS und der Abfallerzeuger können jedoch einvernehmlich auch eine hiervon abweichende Vergütungsregelung treffen.

10 REKS wird einem Abfallerzeuger oder einem von diesem eingeschalteten Dritten, der an der Abgabe gefährlicher RGR-Rückstände in einer Redundanz-Situation und am Abschluss eines entsprechenden Entsorgungsvertrags konkretes Interesse hat und eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit REKS geschlossen hat, weitere vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch der oben beschriebene konkrete Preisfindungsmechanismus für die Ermittlung der marktüblichen Konditionen.